S 10 SB 785/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Schwerbehindertenrecht
Abteilung	12.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 SB 785/17
Datum	07.03.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 SB 1495/20
Datum	22.10.2021

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Konstanz vom 07.03.2018 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Der KlÃ¤ger trÃ¤gt die Kosten des Klage- und Berufungsverfahrens.

Â

<u>Tatbestand</u>

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Beklagte den KlÃ¤ger zu Recht in einem auf die Feststellung eines hÃ¶heren Grades der Behinderung (GdB) sowie auf die Zuerkennung des Merkzeichens G (erhebliche BeeintrÃ¤chtigung der BewegungsfÃ¤higkeit im StraÃenverkehr) gerichteten Widerspruchsverfahren als BevollmÃ¤chtigten zurÃ¼ckgewiesen hat.

Dem KlÃ¤ger wurde mit Urkunde des PrÃ¤sidenten des Landgerichts (LG) Stade vom 18.05.2006 âgemÃ¤Ã Art. 1 Â§ 1 Ziff. 1 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13.12.1935 (RGBl. I, S. 1478) die Erlaubnis als Rentenberaterâ erteilt. Mit weiterem Schreiben vom 11.12.2007 teilte der PrÃ¤sident des LG Stade dem

KlÃ¤ger auf dessen Anfrage mit, dass â□□Ihre Zulassung als Rentenberater nach hiesiger Ansicht â□□ obwohl dies streitig ist â□□ automatisch auch das Gebiet des Schwerbehindertenrechts umfasstâ□□.

Mit Schreiben vom 16.03.2010 unterrichtete der PrÃ¤sident des LG Stade den KlÃ¤ger darÃ¼ber, dass aufgrund seiner AntrÃ¤ge auf Erweiterung der Registrierung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) als Alterlaubnisinhaber folgende Eintragung im Rechtsdienstleistungsregister vorgenommen worden sei:

â□□registrierter Erlaubnisinhaber:

Erlaubnis zur geschÃ¤ftsmÃ¤Ã□igen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschlieÃ□lich der Rechtsberatung als Rentenberater nach Art. 1 Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Rechtsberatungsgesetz a.F. ohne BeschrÃ¤nkung.â□□

Durch das LG Stuttgart erfolgte zum 02.12.2015 eine Registrierung im Rechtsdienstleistungsregister im Bereich der Rentenberatung gemÃ¤Ã□ Â§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RDG ohne EinschrÃ¤nkung. Der KlÃ¤ger wurde als registrierter Erlaubnisinhaber mit der â□□Erlaubnis zur geschÃ¤ftsmÃ¤Ã□igen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschlieÃ□lich der Rechtsberatung als Rentenberater nach Art. 1 Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Rechtsberatungsgesetz a.F. ohne BeschrÃ¤nkungâ□□ erfasst.

Ausgangspunkt der hier streitigen ZurÃ¼ckweisung war die Vertretung des 1947 geborenen A.B. (kÃ¼nftig: Beigeladener) durch den KlÃ¤ger in einem Widerspruchsverfahren, in welchem sich der Beigeladene, bei dem zuletzt mit Bescheid vom 02.05.2016 ein GdB mit 70 festgestellt worden war, gegen den Bescheid des Beklagten vom 05.12.2016 zur Wehr setzte, mit welchem der Beklagte den Antrag auf eine hÃ¶here Bewertung des GdB sowie auf die Zuerkennung des Merkzeichens G abgelehnt hatte. Nach AnhÃ¶rung und ergÃ¤nzender Stellungnahme des KlÃ¤gers wies der Beklagte den KlÃ¤ger mit Bescheid vom 08.03.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.04.2017 als BevollmÃ¤chtigten zurÃ¼ck, weil registrierte Rentenberater, einschlieÃ□lich derer mit einer Alterlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz (RBerG), in Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nur dann befugt seien, aufzutreten, wenn ein konkreter Zusammenhang mit Rentenfragen bestehe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 10.04.2017 wies der Beklagte auch den Widerspruch des Beigeladenen gegen den Bescheid vom 05.12.2016 zurÃ¼ck, weil der Widerspruch verspÃ¤tet eingelegt worden sei und auch keine Wiedereinsetzung zu gewÃ¤hren sei. Die hiergegen beim Sozialgericht Konstanz (SG) erhobene Klage (Az. S 3 SB 784/17) nahm der Beigeladene am 13.08.2017 wieder zurÃ¼ck.

Zur BegrÃ¼ndung seiner am 18.04.2017 beim SG gegen die ZurÃ¼ckweisung im Widerspruchsverfahren durch Bescheid vom 08.03.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.04.2017 erhobenen Klage hat der KlÃ¤ger unter anderem geltend gemacht, die Zulassung des PrÃ¤sidenten des LG Stade erstrecke sich eindeutig auch auf den Bereich des Schwerbehindertenrechts. Dies habe der

PrÃ¤sident des LG Stade auch in seinem weiteren Schreiben eindeutig festgestellt. Er sei als Alterlaubnisinhaber im Rechtsdienstleistungsregister eingetragen, und zwar mit der Befugnis, im Schwerbehindertenrecht zu vertreten. Hieraus ergebe sich, dass er weiterhin im Schwerbehindertenrecht zugelassen sei. Das Bundessozialgericht (BSG) habe bislang zur Frage der Vertretungsberechtigung von Rentenberatern keine Entscheidung getroffen. Das vom Beklagten angefÃ¼hrte Urteil des BSG vom 16.12.2014 (B 9 SB 3/31 R, juris) habe sich nicht zur Frage der ZurÃ¼ckweisung von Rentenberatern verhalten. Vielmehr habe das BSG nur juristische Gedankenspiele angestellt, die keinesfalls rechtsverbindlich seien. Das BSG habe sich dabei im Ãbrigen offensichtlich nicht mit der Zulassung und dem Rechtsdienstleistungsregister auseinandergesetzt.

Das SG hat mit Beschluss vom 26.10.2017 den A.B. beigeladen. Mit Urteil vom 07.03.2018 hat das SG dann die Klage abgewiesen. Aufgrund des nach dem RDG vorausgesetzten, hier aber fehlenden hinreichenden Bezugs zu einer gesetzlichen Rente mangele es dem KlÃ¤ger an der Befugnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen auf dem Gebiet des Schwerbehindertenrechts fÃ¼r den Beigeladenen. Die streitbefangene Rechtsdienstleistung stelle auch keine Nebenleistung im Sinne des RDG dar. Eine Befugnis ergebe sich vorliegend auch nicht daraus, dass der KlÃ¤ger im Rechtsdienstleistungsregister registrierter Alterlaubnisinhaber sei. Denn auch seine Alterlaubnis ermÃ¤chtige nicht zur Besorgung solcher Angelegenheiten, in denen kein konkreter Rentenbezug vorgelegen habe. Auch unter der Geltung des RBerG sei fÃ¼r die Besorgung solcher Angelegenheiten ein Rentenbezug erforderlich gewesen. Eine Ausnahme sei allenfalls dann zu machen, wenn die bisherigen Erlaubnisse ausdrÃ¼cklich die Notwendigkeit eines konkreten Rentenbezugs verneinen wÃ¼rden. Dies sei beim KlÃ¤ger nicht der Fall. Weder in der erstmaligen Zulassung als Rentenberater noch in den RegisterverfÃ¼gungen der PrÃ¤sidentin des LG Stuttgart wÃ¼rde sich ein Zusatz finden, der die Zulassung der Besorgung der Rechtsangelegenheiten ohne Rentenbezug umfasse.

Gegen das dem KlÃ¤ger am 05.05.2018 zugestellte Urteil hat dieser am 11.05.2018 Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg eingelegt (Az. L 12 SB 1889/18), zu deren BegrÃ¼ndung er zunÃ¤chst bestritten hat, dass sich aus dem â sog. Urteilâ des BSG vom 16.12.2014 (a.a.O.) rechtliche Folgerungen fÃ¼r die Frage des Umfangs seiner Befugnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen ergeben wÃ¼rden. Das beim BSG anhÃ¤ngige Revisionsverfahren B 9 SB 2/18 wiederum betreffe die vorliegend nicht relevante Frage, ob die BehÃ¶rden und Gerichte auch bei falschen Eintragungen an das Rechtsdienstleistungsregister gebunden seien. Er vertrete Mandanten seit 2008 im Schwerbehindertenrecht vor Sozialgerichten der gesamten Republik und kÃ¶nne sich auf Vertrauensschutz berufen. Er werde nur in Baden-WÃ¼rttemberg und sonst nirgends im Bundesgebiet zurÃ¼ckgewiesen. Im Ãbrigen seien aufgrund der Neuregelungen zur Annexkompetenz in Â§ 5 Abs. 1 RDG Nebenleistungen in einem weiteren Umfang als bisher mÃ¶glich. Er beantrage, den PrÃ¤sidenten des LG Freiburg beizuladen, da der Beklagte die Regelungsbefugnis durch das Rechtsdienstleistungsregister anzweifle. Es sei der PrÃ¤sident des LG Stade zu seiner Zulassung als Rentenberater zu hÃ¶ren und vom Berufsverband der

Rentenberater eine Stellungnahme einzuholen.

Der KlÃ¤ger hat unter anderem Stellungnahmen des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags vom 18.05.2021, der PrÃ¤sidentin des LG Stuttgart vom 03.05.2017 zur Auslegung des Zusatzes â□□ohne BeschrÃ¤nkungâ□□ in seiner Registrierung als Rentenberater, die Erlaubnis zum mÃ¼ndlichen Verhandeln in Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts des PrÃ¤sidenten des Bayerischen LSG vom 17.10.2008, der VizeprÃ¤sidentin des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 23.07.2008, des PrÃ¤sidenten des SÃ¤chsischen LSG vom 14.04.2008 und die Gestattung des VizeprÃ¤sidenten des LSG Baden-WÃ¼rttemberg vom 29.04.2008 zum mÃ¼ndlichen Verhandeln vor den Sozialgerichten des Landes Baden-WÃ¼rttemberg im Rahmen der VerfÃ¼gung des PrÃ¤sidenten des LG Stade vom 18.05.2006 vorgelegt.

Er beantragt sinngemÃ¤Ã□,

das Urteil des Sozialgerichts Konstanz vom 07.03.2018 aufzuheben und festzustellen, dass der Bescheid des Beklagten vom 08.03.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.04.2017 rechtswidrig und der KlÃ¤ger berechtigt gewesen ist, in der Schwerbehindertenangelegenheit des Beigeladenen gegenÃ¼ber dem Beklagten aufzutreten.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er beruft sich zur BegrÃ¼ndung seines Antrags auf die EntscheidungsgrÃ¼nde der angefochtenen Entscheidung des SG, die sich ausfÃ¼hrlich und umfassend mit dem Rechtsproblem auseinandergesetzt hÃ¤tten.

Der Beigeladene hat keinen eigenen Antrag gestellt.

Mit Beschluss vom 22.02.2019 ist im Hinblick auf das beim BSG unter dem Aktenzeichen B 9 SB 2/18 R anhÃ¤ngig gewesene Verfahren das Ruhen des Verfahrens angeordnet worden, welches nach Wiederanrufung durch den KlÃ¤ger unter dem Aktenzeichen L 12 SB 1495/20 fortgefÃ¼hrt worden ist.

Der KlÃ¤ger hat einen Auszug aus dem Rechtsdienstleistungsregister mit Stand 27.02.2020 (zustÃ¤ndiges Registergericht LG Freiburg) und folgender Eintragung vorgelegt:

â□□Erlaubnis zur geschÃ¤ftsmÃ¤Ã□igen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschlieÃ□lich der Rechtsberatung als Rentenberater nach Art. 1 Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Rechtsberatungsgesetz a.F. ohne BeschrÃ¤nkung.â□□

Mit Schreiben vom 21.04.2021 haben der Beklagte, mit Schreiben vom 30.05.2021 der KlÃ¤ger und mit Schreiben vom 07.07.2021 der Beigeladene einer Entscheidung des Senats ohne mÃ¼ndliche Verhandlung zugestimmt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Berufung, Ã¼ber die der Senat aufgrund des EinverstÃ¤ndnisses der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung gemÃ¤Ã Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheiden konnte, ist statthaft, da es sich nicht um eine Klage handelt, die im Sinne des Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 SGG eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt oder eine Erstattungsstreitigkeit zwischen juristischen Personen des Ã¶ffentlichen Rechts oder BehÃ¶rden betrifft (so auch LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 23.02.2011, L 8 R 319/10, juris). Sie ist auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig, insbesondere form- und fristgerecht (Â§ 151 Abs. 1 und 2 SGG) erhoben.

Die Berufung ist aber nicht begrÃ¼ndet. Denn das SG hat in der angefochtenen Entscheidung die zulÃ¤ssige Klage des KlÃ¤gers, gerichtet auf die Feststellung, dass die ZurÃ¼ckweisung als BevollmÃ¤chtigter im Bescheid vom 08.03.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.04.2017 rechtswidrig war, zu Recht als unbegrÃ¼ndet abgewiesen.

Statthafte Klageart ist vorliegend die Fortsetzungsfeststellungsklage (Â§ 131 Abs. 1 Satz 3 SGG), nachdem sich der streitgegenstÃ¤ndliche ZurÃ¼ckweisungsbescheid mit Abschluss des Widerspruchsverfahrens des Beigeladenen durch Widerspruchsbescheid vom 10.04.2017 auf andere Weise erledigt hat (Â§ 39 Abs. 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch [SGB X]). Der KlÃ¤ger hat auch ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit des ZurÃ¼ckweisungsbescheides vom 08.03.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.04.2017. Das erforderliche Feststellungsinteresse des KlÃ¤gers ergibt sich insbesondere daraus, dass fÃ¼r weitere Widerspruchsverfahren seiner Mandanten nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) Wiederholungsgefahr besteht (BSG, Urteil vom 24.09.2020, B 9 SB 2/18 R, juris).

Der Beklagte hat den KlÃ¤ger zu Recht mit Bescheid vom 08.03.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.04.2017 als VerfahrensbevollmÃ¤chtigten zurÃ¼ckgewiesen, weil dieser als Rentenberater nicht berechtigt war, den Beigeladenen im Widerspruchsverfahren zur Feststellung eines hÃ¶heren GdB und des Vorliegens der Voraussetzungen des Merkzeichens G zu vertreten.

(1.)

Ein Beteiligter im Sinne von Â§ 10 SGB X kann sich in einem Verwaltungsverfahren durch einen BevollmÃ¤chtigten vertreten lassen (Â§ 13 Abs. 1 Satz 1 SGB X). Dies gilt auch fÃ¼r das Vorverfahren (Â§ 62 SGB X i.V.m. Â§ 83 SGG). Nach Â§ 13 Abs. 5 SGB X sind BevollmÃ¤chtigte und BeistÃ¤nde jedoch zurÃ¼ckzuweisen, wenn sie entgegen Â§ 3 RDG Rechtsdienstleistungen erbringen. Danach ist die

selbststÃ¤ndige Erbringung auÃergerichtlicher Rechtsdienstleistungen danach nur in dem Umfang zulÃ¤ssig, in dem sie durch dieses Gesetz oder durch oder aufgrund anderer Gesetze erlaubt wird.

Eine Rechtsdienstleistung ist nach der Legaldefinition in Â§ 2 Abs. 1 RDG in der Fassung vom 12.12.2007 jede TÃ¤tigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche PrÃ¼fung des Einzelfalls erfordert. Dies ist bei einem Rechtsbehelfsverfahren wie dem hier zu Grunde liegenden Widerspruchsverfahren des Beigeladenen der Fall (BSG, a.a.O.).

(2.)

Die danach als auÃergerichtliche Rechtsdienstleistung zu qualifizierende TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers als BevollmÃ¤chtigter im Widerspruchsverfahren des Beigeladenen war nicht nach dem RDG erlaubt, da weder Â§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RDG in der Fassung vom 31.08.2015 einschlÃ¤gig war, noch ein Zusammenhang mit einer anderen TÃ¤tigkeit nach Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 RDG in der Fassung vom 12.12.2007 bestand.

Gem. Â§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RDG dÃ¼rfen unter anderem natÃ¼rliche Personen, die bei der zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde registriert sind (registrierte Personen), aufgrund besonderer Sachkunde Rentenberatung auf dem Gebiet der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, des sozialen EntschÃ¤digungsrechts, des Ã¼brigen Sozialversicherungs- und Schwerbehindertenrechts mit Bezug zu einer gesetzlichen Rente sowie der betrieblichen und berufsstÃ¤ndischen Versorgung erbringen. Nicht ausreichend ist ein lediglich abstrakter Zusammenhang mit Rentenfragen (BSG, a.a.O.; BT-Drs. 16/3655, S. 64). Ein solcher konkreter Bezug zu einer gesetzlichen Rente oder einer Versorgung bestand fÃ¼r das streitgegenstÃ¤ndliche Widerspruchsverfahren beim Beigeladenen, bei dem bereits mit Bescheid vom 02.05.2016 ein GdB von 70 anerkannt worden war, nicht. Sowohl bei der noch streitigen Geltendmachung eines hÃ¶heren GdB als 70, als auch im Hinblick auf das Merkzeichen G fehlte es an dem nach Â§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RDG notwendigen Bezug zu einer gesetzlichen Rente, so zu Recht das SG; dies umso mehr, als der Beigeladene bereits seit mehreren Jahren Altersrente bezieht.

Die Rechtsdienstleistung des KlÃ¤gers als BevollmÃ¤chtigter des Beigeladenen in dessen Widerspruchsverfahren wegen der Feststellung eines hÃ¶heren GdB sowie der Zuerkennung des Merkzeichens G ist auch keine erlaubte Nebenleistung im Sinne von Â§ 5 RDG (BSG, a.a.O., auch zum Nachfolgenden). Um als solche Nebenleistung zu gelten, muss es sich im Einzelfall um eine TÃ¤tigkeit handeln, die ein Rentenberater mit seiner fachlichen Qualifikation ohne BeeintrÃ¤chtigung des in Â§ 1 RDG genannten Schutzzwecks, die Rechtsuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schÃ¼tzen, mit erledigen kann. Nach diesen GrundsÃ¤tzen ist die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers nicht als Nebenleistung im Sinne des Â§ 5 Abs. 1 RDG zu werten. Dem in der Schwerbehindertenangelegenheit eingeleiteten Widerspruchsverfahren kam ein so erhebliches Gewicht zu, dass die darauf bezogene Rechtsdienstleistung fÃ¼r einen Rentenberater nicht den Charakter einer Nebenleistung hat. Die streitigen

Feststellungen nach dem Schwerbehindertenrecht haben weit Ã¼ber das Rentenrecht hinaus Bedeutung. Sie sind im VerhÃ¤ltnis zur Vertretung in Rentenangelegenheiten nicht nur von untergeordneter Bedeutung, sondern haben Tatbestandswirkung fÃ¼r eine Vielzahl von AnsprÃ¼chen und rechtlichen Vorteilen. Das Verwaltungsverfahren nach dem SGB IX hat deshalb eine eigenstÃ¤ndige Bedeutung. Eine Erweiterung der Beratungs- und Vertretungsbefugnis des Rentenberaters im Schwerbehindertenrecht ohne konkreten Bezug zu einer gesetzlichen Rente wÃ¼rde deshalb die ausdrÃ¼ckliche gesetzliche BeschrÃ¤nkung in Â§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RDG missachten, die fÃ¼r das Widerspruchsverfahren im Schwerbehindertenrecht als Vorstufe eines Gerichtsverfahrens zu beachten ist, weshalb es sich um keine Nebenleistung im Sinne von Â§ 5 RDG handelt (BSG, a.a.O.).

(3.)

Die Befugnis des KlÃ¤gers zur Vertretung des Beigeladenen in dessen Widerspruchsverfahren ergibt sich auch nicht â durch oder aufgrund anderer Gesetzeâ im Sinne des Â§ 3 RDG.

Eine solche andere gesetzliche Regelung stellt Â§ 1 Abs. 3 EinfÃ¼hrungsgesetz zum RDG (RDGEG) in der hier Anwendung findenden, bis einschlieÃlich 17.05.2017 Geltung beanspruchenden Fassung vom 12.12.2007 dar. Danach wird Rentenberatern mit einer Alterlaubnis aus der Zeit vor Inkrafttreten des RDG die Befugnis zur Wahrnehmung weitergehender auÃergerichtlicher Rechtsdienstleistungen eingerÃ¤umt, wenn dies dem Umfang ihrer bisherigen Erlaubnis entspricht. Eine entsprechende Regelung gilt fÃ¼r das gerichtliche Verfahren (Â§ 3 RDGEG in der Fassung vom 22.12.2011). Der KlÃ¤ger kann aber weder aus der bisherigen Alterlaubnis nach dem mit Ablauf zum 30.06.2008 auÃer Kraft getretenen RBerG noch aus der Gestattung zur gerichtlichen Vertretung die Erlaubnis, auÃergerichtliche Rechtsdienstleistungen Ã¼ber die in Â§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RDG hinaus geregelten Befugnisse zu erbringen, herleiten.

(a.)

Der KlÃ¤ger war zum Zeitpunkt seiner Registrierung nicht im Besitz einer Alterlaubnis, die Ã¼ber die in Â§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RDG geregelten Befugnisse zur Vertretung im Schwerbehindertenrecht mit Bezug zu einer gesetzlichen Rente hinausging.

Im Zuge des Ãbergangs vom RBerG zum RDG zum 01.07.2008 wurden Inhaber einer Erlaubnis nach Art. 1 Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 5 und Nr. 6 RBerG unter Angabe des Umfangs ihrer Erlaubnis als registrierte Personen nach Â§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 , 2 oder Nr. 3 RDG registriert. Erlaubnisinhaber, deren Erlaubnis sich auf andere Bereiche erstreckte oder deren Befugnisse Ã¼ber die in Â§ 10 Abs. 1 RDG geregelten Befugnisse hinausgingen, wurden auf ihren Antrag auf Registrierung unter Vorlage ihrer Erlaubnisurkunde (Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 RDGEG) gesondert oder zusÃ¤tzlich zu ihrer Registrierung nach Â§ 1 Abs. 3 Satz 1 RDGEG als RechtsbeistÃ¤nde oder Erlaubnisinhaber registriert (registrierte Erlaubnisinhaber).

Sie durften und dÃ¼rfen, wie sich aus Â§ 1 Abs. 3 Satz 1 bis Satz 3 RDGEG ergibt, unter ihrer bisher gefÃ¼hrten Berufsbezeichnung weiterhin Rechtsdienstleistungen in allen Bereichen erbringen, auf die sich ihre bisherige Erlaubnis erstreckte. Die Regelung verdeutlicht, dass die Erlaubnis zur Rechtsdienstleistung nach bisherigem Recht in ihrem bisherigen Umfang auch im Geltungsbereich des RDG fortbestehen sollte, mithin uneingeschrÃ¤nkt Bestandsschutz gewÃ¤hrleistet werden sollte (BSG, a.a.O.).

Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung getragen, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des RDG noch zahlreiche RechtsbeistÃ¤nde Ã¼ber umfassende Rechtsdienstleistungsbefugnisse verfÃ¼gten, die Ã¼ber die in Â§ 10 Abs. 1 RDG geregelten Bereiche hinausgingen (BSG, a.a.O., auch zum Nachfolgenden; vergl. auch BT-Drucks. 16/3655, S 79). Dies betraf vor allem Erlaubnisinhaber nach dem RBerG, die vor der SchlieÃung des Rechtsbeistandsberufs im Jahr 1980 die MÃ¶glichkeit hatten, als Rechtsbeistand fÃ¼r Sozialrecht oder fÃ¼r Sozialversicherungsrecht eine Beratungsbefugnis in allen die soziale Sicherung betreffenden Fragen zu beantragen. Nach dem RBerG vor Inkrafttreten des FÃ¼nften Gesetzes zur Ãnderung der BundesgebÃ¼hrenordnung fÃ¼r RechtsanwÃ¤lte vom 18.08.1980 (BGBl I 1503) war es grundsÃ¤tzlich mÃ¶glich, dass ein Rechtsberater zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten eine Alterlaubnis ohne BeschrÃ¤nkung auf bestimmte Sachgebiete besaÃ.

Die dem KlÃ¤ger mit Erlaubnisurkunde des PrÃ¤sidenten des LG Stade vom 18.05.2006 und damit noch vor Inkrafttreten des RDG erteilte â Erlaubnis als Rentenberaterâ umfasste aber von vornherein keine Ã¼ber die in Â§ 10 Abs. 1 RDG geregelten Bereiche hinausgehenden Rechtsdienstleistungsbefugnisse.

Das BSG hat in der bereits zitierten Entscheidung zur Rechtslage nach dem RBerG, in der Gestalt, die es durch das FÃ¼nfte Gesetz zur Ãnderung der BundesgebÃ¼hrenordnung fÃ¼r RechtsanwÃ¤lte vom 18.08.1980 bekommen hat und die insoweit durch die nachfolgenden Ãnderungen nicht geÃ¤ndert worden ist, wie folgt ausgefÃ¼hrt (BSG, a.a.O.):

â Durch Art 2 und Art 3 des FÃ¼nften Gesetzes zur Ãnderung der BundesgebÃ¼hrenordnung fÃ¼r RechtsanwÃ¤lte vom 18.8.1980 (aaO) erfolgte eine weitreichende Neuregelung der BerufstÃ¤tigkeit der RechtsbeistÃ¤nde. Der Gesetzgeber schaffte mit Wirkung vom 27.8.1980 die Erteilung einer Vollerlaubnis zur Rechtsberatung (den Neuzugang) ab und beschrÃ¤nkte zukÃ¼nftig die Erteilung einer Teilerlaubnis auf die in Art 1 Â§ 1 RBerG enumerativ genannten Sachbereiche. Inhaber einer Vollerlaubnis konnten auf Antrag Mitglieder einer Rechtanwaltskammer werden (vgl zur Entstehungsgeschichte: BVerfG Beschluss vom 5.5.1987 â 1 BvR 724/81 ua â BVerfGE 75, 246, 250; auch BVerfG Beschluss vom 21.6.2011 â 1 BvR 2930/10 â juris RdNr 22; BVerwG Urteil vom 27.10.2004 â 6 C 30/03 â BVerwGE 122, 130 = juris RdNr 17 mwN). Zur Vermeidung von HÃ¤rten sah Art 3 des Gesetzes vom 18.8.1980 (aaO) eine zeitlich begrenzte Ãbergangsvorschrift vor, nach der auf die Erteilung einer Erlaubnis an Personen, die bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmung bereits die Erteilung

beantragt haben, das RBerG in der bis dahin geltenden Fassung weiter Anwendung finden konnte (vgl hierzu ausfÃ¼hrlich: BVerfG Beschluss vom 5.5.1987 â□□ 1 BvR 981/81 â□□ BVerfGE 75, 284, 285 = juris RdNr 3 mwN). Die gesetzgeberische Zielsetzung bewirkte, dass der Beruf eines Vollrechtsbeistands zukÃ¼nftig nur noch Ã¼ber eine Ausbildung zum Volljuristen (Rechtsanwalt) mÃ¶glich war, um den Schutz der rechtsuchenden BevÃ¶lkerung und der in der Rechtspflege TÃ¤tigen vor ungeeigneten Rechtsberatern zu gewÃ¤hrleisten (vgl BVerfG Beschluss vom 5.5.1987 â□□ 1 BvR 724/81 ua â□□ BVerfGE 75, 246, 267 f = juris RdNr 58 f mwN).

Zur Neuregelung des Art 1 Â§ 1 Abs 1 RBerG idF des FÃ¼nften Gesetzes zur Ã□nderung der BundesgebÃ¼hrenordnung fÃ¼r RechtsanwÃ¤lte vom 18.8.1980 (aaO) hat das BSG bereits in der Vergangenheit ausgefÃ¼hrt, dass der Beruf der (Voll-)RechtsbeistÃ¤nde damit geschlossen worden ist. Die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten (auÃ□erhalb des Rechtsanwaltsberufs) wurde auf fÃ¼nf enumerativ aufgefÃ¼hrte Sachgebiete beschrÃ¤nkt, deren AngehÃ¶rige fÃ¼r die genannten Sachbereiche besonders qualifiziert sind; in Art 1 Â§ 1 Abs 1 Satz 2 RBerG heiÃ□t es seither: â□□Die Erlaubnis wird jeweils fÃ¼r einen Sachbereich erteilt: 1. Rentenberatern, 2. â□¦â□□. Im Gesetzgebungsverfahren wurde hinsichtlich der Beratungs- und Vertretungsbefugnis von Rentenberatern â□□ dem unmittelbaren Wortsinn entsprechend â□□ vor allem an den Bereich der Altersvorsorge gedacht. Mit dem Hinweis auf die bloÃ□e Berufsbezeichnung sollte fÃ¼r die Zukunft ermÃ¶glicht werden, dass neue Entwicklungen bei der Altersvorsorge miteinbezogen werden. Wie oben bereits ausgefÃ¼hrt, war eine Erstreckung der Erlaubnis des Rentenberaters auf ein Rechtsgebiet auÃ□erhalb der Rentenberatung nicht bezweckt (vgl BT-Drucks 8/4277, S 22 f; Senatsurteil vom 16.12.2014 â□□ B 9 SB 3/13 R â□□ SozR 4-1200 Â§ 66 Nr 7 RdNr 14; BSG Urteil vom 21.3.2002 â□□ B 7 AL 64/01 R â□□ SozR 3-1300 Â§ 13 Nr 7, S 30 bis 33 = juris RdNr 21 ff, 30 und 32).â□□

Der Senat schlieÃ□t sich dieser Beurteilung des BSG in vollem Umfang an und geht mit diesem davon aus, dass bereits unter Geltung des RBerG in der Fassung vom 27.08.1980 (und bis zu dessen AuÃ□erkrafttreten) fÃ¼r das TÃ¤tigwerden eines Rentenberaters stets ein konkreter Rentenbezug bestehen musste. Soweit zum RBerG in der Fassung ab dem 27.08.1980 die Ansicht vertreten wurde und bis heute vertreten wird, dass unter seiner Geltung insbesondere auf dem Gebiet des Schwerbehindertenrechts aufgrund der engen Verzahnung von Renten- und Schwerbehindertenrecht kein konkreter Rentenbezug erforderlich gewesen sei (so zuletzt, allerdings ohne weitere BegrÃ¼ndung, Verwaltungsgerichtshof Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 24.08.2020, Az. 9 S 1944/19, juris; ebenso in den Schreiben des PrÃ¤sidenten des LG Stade an den KlÃ¤ger vom 11.12.2007 und 16.03.2010 und den Urkunden der VizeprÃ¤sidentin des LSG Berlin-Brandenburg, des PrÃ¤sidenten des SÃ¤chsischen LSG, der VizeprÃ¤sidentin des LSG Schleswig-Holstein und des PrÃ¤sidenten des Bayerischen LSG, mit denen diesem die Erlaubnis zu mÃ¼ndlichen Verhandeln vor den jeweiligen Sozialgerichten auf dem Gebiet des Schwerbehindertenrechts erlaubt wurde) kann dies nicht Ã¼berzeugen.

Das BSG hat in der genannten Entscheidung hierzu wie folgt ausgefÃ¼hrt (BSG, a.a.O.):

â□□Der Begriff â□□Rentenberaterâ□□ setzt nach der Wortbedeutung eindeutig einen Bezug zu einer gesetzlichen Rente voraus und hat eine begrenzende QualitÃ¤t etwa im Vergleich zu dem vom Gesetzgeber nicht gewÃ¤hlten Begriff â□□Sozialrechtsberaterâ□□. Zwar steht in der GesetzesbegrÃ¼ndung zum RBerG vom 18.8.1980 (aaO), dass der Begriff des Rentenberaters â□□umfassendâ□□ zu verstehen ist (vgl BT-Drucks 8/4277 S 22). Dort wird jedoch weiter ausgefÃ¼hrt, die Erlaubnis soll nicht nur Personen erteilt werden, die auf dem Gebiet der Sozialrenten beraten, sondern zB auch solchen, die auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung oder dem Versorgungsrecht tÃ¤tig sind. Danach wird durch das Wort â□□umfassendâ□□ im Gesamtkontext lediglich klargestellt, dass der Rentenberater nicht ausschlieÃ□lich fÃ¼r die Beratung hinsichtlich der gesetzlichen Rente tÃ¤tig werden darf, sondern insgesamt im Bereich der Altersvorsorge (vgl hierzu die umfassende Darstellung in BSG Urteil vom 21.3.2002 â□□ B 7 AL 64/01 R â□□ SozR 3-1300 Â§ 13 Nr 7 S 30 â□□ 33; ebenso auch OVG Schleswig Urteil vom 26.3.2015 â□□ 3 LB 2/14 â□□ BeckRS 2015, 125548 RdNr 32 mwN).

Zu Art 1 Â§ 1 Abs 1 Satz 2 Nr 1 RBerG hat das BSG hiervon ausgehend im Einzelnen dargelegt, dass Wortlaut, Entstehungsgeschichte sowie Schutzzweck des RBerG eine enge Auslegung gebieten, nach der das TÃ¤tigwerden des Rentenberaters Renten betreffen muss (vgl zur Arbeitslosenversicherung ausfÃ¼hrlich: BSG Urteil vom 21.3.2002 â□□ B 7 AL 64/01 R â□□ SozR 3-1300 Â§ 13 Nr 7 S 30 ff mwN; BSG Urteil vom 6.3.1997 â□□ 7 RAr 20/96 â□□ SozR 3-1300 Â§ 13 Nr 4 S 14 ff mwN; vgl ebenfalls BT-Drucks 16/3655 S 64). Schon nach der VorgÃ¤ngerregelung zum RDG waren die Voraussetzungen eines renten- oder versorgungsrechtlichen Tatbestands erforderlich, um das vom Gesetz vorgesehene Zusammenspiel von Schwerbehindertenrecht und Rentenversicherungs- bzw Versorgungsrecht zu ermÃ¶glichen (vgl ebenfalls zur Arbeitslosenversicherung: BVerfG Beschluss vom 22.12.2000 â□□ 1 BvR 717/97 â□□ SozR 3-1300 Â§ 13 Nr 6 S 25 unter BestÃ¤tigung von BSG Urteil vom 6.3.1997 â□□ 7 RAr 20/96 â□□ SozR 3-1300 Â§ 13 Nr 4). Denn Ausgangs- und Endpunkt der Rentenberatung war auch nach dem RBerG die zu erwartende Rente (vgl BVerfG Beschluss vom 5.5.1987 â□□ 1 BvR 981/81 â□□ BVerfGE 75, 284, 301). Ein TÃ¤tigwerden im Schwerbehindertenrecht ohne konkreten Bezug zu einer Rente ergibt sich somit auch nach dem RBerG nicht.â□□

Der Senat macht sich die Beurteilung des BSG auch insoweit in vollem Umfang zu eigen. Damit war dem KlÃ¤ger auch als sogenannter Alterlaubnisinhaber gem. Art. 1 Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 und SatzÂ 2 Nr. 1 RBerG in der hier anzuwendenden Fassung vom 31.08.1998 von vornherein kein TÃ¤tigwerden im Schwerbehindertenrecht ohne konkreten Bezug zu einer Rente gestattet (ebenso BSG, a.a.O., im Hinblick auf die inhaltsgleiche Rechtslage nach Art. 1 Â§ 1 Abs. 1 RBerG in der Fassung vom 18.08.1980). Eine Ã¼ber diesen gesetzlich ihm gestatteten Umfang hinausgehende Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten wurde ihm auch nicht durch die Erlaubnisurkunde des PrÃ¤sidenten des LG Stade zuerkannt. Diese nimmt zur Bestimmung des Umfangs der erlaubten Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten explizit auf Art. 1 Â§ 1 Abs. 1 RBerG und den dort verwendeten Begriff des Rechtsberaters Bezug und bewirkt damit keine (rechtswidrige) Erweiterung des gestatteten TÃ¤tigkeitsbereichs.

(b.)

Eine Erweiterung des Umfangs der Erlaubnis zur auÃ□ergerichtlichen Vertretung des KlÃ¤gers ergibt sich auch nicht aus den Mitteilungen des PrÃ¤sidenten des LG Stade und des LG Stuttgart. Denn bei diesen Mitteilungen handelte es sich lediglich um AuskÃ¼nfte ohne verbindlichen Regelungsgehalt. Die Mitteilungen des PrÃ¤sidenten des LG Stade vom 11.12.2007 und im Zusammenhang mit der Registrierung nach dem RDG vom 16.03.2010 und des LG Stuttgart vom 03.05.2007 waren lediglich Antworten auf Anfragen des KlÃ¤gers zu seinen Erlaubniserteilungen. Diese Schreiben enthalten keine verbindliche Regelung im Sinne einer Erlaubniserteilung, sondern lediglich AuskÃ¼nfte unter Darstellung der eigenen Rechtsauffassung. Dies wird insbesondere durch die verwendeten Formulierungen (â□□â□¦nach hiesiger Ansicht â□□ obwohl dies streitig istâ□¦â□□ im Schreiben vom 11.12.2007 bzw. â□□Nach der Rechtsprechung und Kommentierung zum RBerGâ□¦â□□ im Begleitschreiben vom 16.03.2010) deutlich. Ohnehin wird im Schreiben vom LG Stuttgart im Wesentlichen die Rechtslage wiedergegeben und lÃ¤sst sich weder explizit noch inzident eine Erstreckung der Erlaubnis des KlÃ¤gers auf das Schwerbehindertenrecht entnehmen. Auch die vom KlÃ¤ger angeregte AnhÃ¶rungen des PrÃ¤sidenten des LG Freiburg, des LG Stade sowie des Berufsverbands der Rentenberater ist entbehrlich, weil sie lediglich deren unverbindliche rechtliche Bewertung der Frage des Umfangs der dem KlÃ¤ger zustehenden auÃ□ergerichtlichen Rechtsdienstleistungsbefugnisse zum Gegenstand hÃ¤tten.

Gleiches gilt fÃ¼r die vorgelegten Erlaubnisse zum mÃ¼ndlichen Verhandeln des PrÃ¤sidenten des Bayerischen LSG vom 17.10.2008, der VizeprÃ¤sidentin des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 23.07.2008, des PrÃ¤sidenten des SÃ¤chsischen LSG vom 14.04.2008, die sich ausdrÃ¼cklich auf das Schwerbehindertenrecht erstreckten, und des VizeprÃ¤sidenten des LSG Baden-WÃ¼rttemberg vom 29.04.2008. ZunÃ¤chst ist zu beachten, dass die Erlaubnisse des Bayerischen LSG, des Schleswig-Holsteinischen LSG und des SÃ¤chsischen LSG ohnedies jeweils nur das dortige LSG sowie den nachgeordneten Bereich umfassen und die ErlaubnisverfÃ¼gung des damaligen VizeprÃ¤sidenten des LSG Baden-WÃ¼rttemberg sich explizit auf den Umfang der Erlaubnis des PrÃ¤sidenten des LG Stade vom 18.05.2006 bezieht und keine darÃ¼ber hinausgehende Aussage zum Umfang trifft. Diese Erlaubniserteilungen sind vor allem aber weder formell noch materiell-rechtlich geeignet, den Umfang der Erlaubnis zur auÃ□ergerichtlichen Vertretung des KlÃ¤gers zu erweitern (BSG, a.a.O., auch zum Nachfolgenden). Zum einen waren die PrÃ¤sidenten und PrÃ¤sidentinnen der LSG nicht die hierfÃ¼r zustÃ¤ndige BehÃ¶rde nach Â§ 11 Abs. 1 Erste AusfÃ¼hrungsverordnung (1. AVO) vom 13.12.1935 (RGBl. I S 1481; BGBl. III 303-12-1). ZustÃ¤ndig fÃ¼r die Erlaubniserteilung und zur Bestimmung ihres Umfangs war danach der PrÃ¤sident des LG, in dessen Bezirk die Rechtsbesorgung ausgeÃ¼bt werden sollte, sofern der Ort nicht zu dem Bezirk eines Amtsgerichts gehÃ¶rte, das einem zustÃ¤ndigen PrÃ¤sidenten unterstellt war. Zum anderen erweitern die Ã□bergangsregelungen zur gerichtlichen Vertretung in Â§ 3 RDGEG den Umfang der Alterlaubnis zur auÃ□ergerichtlichen Vertretung nicht. Die Erlaubnis zum mÃ¼ndlichen Verhandeln vor den Sozialgerichten stellt registrierte Erlaubnisinhaber im Sinne von Â§ 1 Abs. 3

Satz 2 RDGEG lediglich im Umfang ihrer bisherigen Erlaubnis RechtsanwÃ¤lten im Rahmen der gerichtlichen Vertretung gleich (Â§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 RDGEG). Â§ 3 RDGEG soll somit den Bestandsschutz von Alterlaubnisinhabern, deren TÃ¤tigkeitsbereich nicht ausdrÃ¼cklich auf den auÃ□ergerichtlichen Bereich beschrÃ¤nkt war, auch fÃ¼r deren erlaubte gerichtliche TÃ¤tigkeit gewÃ¤hrleisten (BSG, a.a.O.; vergl. auch BT-Drucks 16/3655 S 79 f.).

Nachdem dem KlÃ¤ger damit bereits nach der Rechtslage nach dem RBerG keine Befugnis zu einem TÃ¤tigwerden auf dem Gebiet des Schwerbehindertenrechts ohne konkreten Rentenbezug gestattet war, konnte eine solche auch nicht im Wege des Bestandsschutzes gemÃ¤Ã□ Â§ 1 Abs. 3 RDGEG perpetuiert werden.

(c.)

Eine Erlaubnis zur Erbringung auÃ□ergerichtlicher Rechtsdienstleistungen Ã¼ber die in Â§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RDG hinaus geregelten Befugnisse folgt auch nicht aus einer weitergehenden Registrierung.

Nach Auffassung des BSG (a.a.O.) entfaltet die Registrierung als registrierter Erlaubnisinhaber nach Â§ 1 Abs. 3 Satz 2 RDGEG keine Drittbindung gegenÃ¼ber anderen BehÃ¶rden und Gerichten, die zu einer eingeschrÃ¤nkten PrÃ¼fung bzw. Rechtskontrolle des Erlaubnisumfangs der Alterlaubnis eines eingetragenen Erlaubnisinhabers durch andere BehÃ¶rden oder Gerichte fÃ¼hren wÃ¼rde. Weder lasse Â§ 1 Abs. 3 RDGEG ein ausdrÃ¼ckliches Letztentscheidungsrecht der RegistrierungsbehÃ¶rde zum Umfang einer Alterlaubnis erkennen, noch lasse sich diese den UmstÃ¤nden nach mit ausreichender Klarheit dem Gesetz entnehmen (BSG, a.a.O.).

Inwieweit dieser Auffassung des BSG, die in der Literatur auf Kritik gestoÃ□en ist (Pitz, NZS 2021, 733 f.; Deckenbrock, rv 2021, 35 ff.; vergl. auch die Stellungnahme des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages vom 18.05.2021, Az. Pet 4-19-07-3033-038368, gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger), zu folgen ist, kann vorliegend dahingestellt bleiben. Denn die Registrierungen durch das LG Stuttgart und das LG Freiburg Ã¼bersteigen, anders als im vom BSG (a.a.O.) entschiedenen Fall, nicht den Umfang der Alterlaubnis. Im Rahmen der Registrierungen wurde jeweils die â□□Erlaubnis zur geschÃ¤ftsmÃ¤Ã□igen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschlieÃ□lich der Rechtsberatung als Rentenberater nach Art. 1 Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Rechtsberatungsgesetz a.F. ohne BeschrÃ¤nkungâ□□ in das Rechtsdienstleistungsregister aufgenommen. Die dem KlÃ¤ger gegenÃ¼ber bekannt gegebenen und im Rechtsdienstleistungsregister eingetragenen Registrierungen gehen damit aus Sicht eines objektiven ErklÃ¤rungsempfÃ¤ngers nicht Ã¼ber die bisherige Erlaubnis nach Art. 1 Â§Â 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RBerG hinaus.

(4.)

Der KlÃ¤ger wird durch die vorstehende Auslegung zur Ã□bergangsvorschrift des Â§ 1 Abs. 3 RDGEG nicht in seiner BerufsausÃ¼bungsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1

Grundgesetz (GG) verletzt. Auch diesbezÃ¼glich verweist der Senat auf die Ã¼berzeugenden Darlegungen in der Entscheidung des BSG (a.a.O.) und sieht zur Vermeidung von Wiederholungen von eigenen AusfÃ¼hrungen ab. Eine mÃ¶glicherweise abweichende (rechtswidrige) Handhabung durch die nach dem Schwerbehindertenrecht zustÃ¤ndigen BehÃ¶rden anderer BundeslÃ¤nder ist von vornherein ohne Bedeutung, da sich eine Selbstbindung der BehÃ¶rde aus Art. 3 GG in Verbindung mit einer regelmÃ¤Ãigen Verwaltungspraxis von vornherein auf den jeweiligen ZustÃ¤ndigkeitsbereich, hier auf das Land Baden-WÃ¼rttemberg, beschrÃ¤nkt.

FÃ¼r die vom KlÃ¤ger beantragte Beiladung des PrÃ¤sidenten des LG Freiburg gibt es keine rechtliche Handhabe.

Die Berufung bleibt daher ohne Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a SGG in Verbindung mit Â§ 154 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Nach Â§ 197a SGG sind Kosten nach dem Gerichtskostengesetz (GKG) zu erheben und die Â§Â§ 154 bis 162 VwGO anzuwenden, wenn in einem Rechtszug weder der KlÃ¤ger noch der Beklagte zum Kreis der in Â§ 183 SGG genannten Personen gehÃ¶rt. So liegt es hier. Dem Senat steht auch die Befugnis zu, die Kostenentscheidung des SG zu Ungunsten des KlÃ¤gers zu Ã¤ndern; denn das Verbot der reformatio in peius gilt hier nicht (BSG, Urteil vom 05.10.2006, B 10 LW 5/05 R, juris).

Erstellt am: 25.01.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024